

**Richtlinien
für die Überlassung schulischer Einrichtungen der
Stadt Alfeld (Leine)
mit Ausnahme der Sporteinrichtungen zu
schulfremden Zwecken**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die schulischen Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Die Nutzung schulischer Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.

(4) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

**§ 2
Verfahren bei Überlassung**

(1) Über den Antrag auf Überlassung schulischer Einrichtungen entscheidet die Stadt Alfeld (Leine).

(2) Die Überlassung der Einrichtung muss mindestens 4 Wochen vor der Überlassung schriftlich beantragt werden.

(3) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

(4) Eine Überlassung während der Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen.

**§ 3
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(2)Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.

(3)Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. **Der letzte Veranstalter vor Feststellung eines Schadens gilt als Verursacher.**

(4)Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter).

(5)Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6)Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt Alfeld (Leine) die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7)Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter dafür zuständig evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§97 Urheberrechtsgesetz, 421, 823, 830 und 840 BGB durch die Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1)Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/innen als Gesamtschuldner.

(2)Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3)Der Veranstalter stellt die Stadt Alfeld (Leine) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4)Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Alfeld (Leine) wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nur nach Maßgabe der von der Stadt Alfeld (Leine) hierfür erlassenen Entgeltregelung (-ordnung) erhoben.

II. Besonderer Teil

§ 6

Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren

(1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung der Hausmeisterin/der Hausmeister ausführen.

(2) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen, Foren und sonstigen Räumlichkeiten dürfen nur durch den Hausmeister/die Hausmeisterin oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 7

Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 8

Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in den Schulgebäuden ist untersagt.

(2) Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen ist nur bei besonderen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur an einem vom Schulträger ausdrücklich benannten Platz erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, den genutzten Bereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus dem Schulgebäude und vom Schulgelände vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken vom 16.10.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

(Beushausen)